



Datenschutzkonzept des Prüfungsamtes

420-00#Datenschutz

Stand: 20. Juli 2020

E-Mail: pruefungsamt@hsbund.de



Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Geltungsbereich des Datenschutzkonzeptes.....	3
2. Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes.....	3
3. Bedeutung und Grundsätze des Datenschutzes für das Prüfungsamt.....	5
4. Verantwortlichkeiten	6
4.1 Verantwortlicher	6
4.2 Datenschutzbeauftragte.....	6
4.3 Verantwortliche Organisationseinheit	6
5. Verarbeitung personenbezogener Daten im Prüfungsverfahren.....	7
5.1 Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b DS-GVO)	7
5.2 Kategorien personenbezogener Daten Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c DS-GVO)	8
5.3 Kategorien von Empfängern gemäß Artikel 5 Abs. 1 S. 2 lit. d.....	8
5.4 Technische und organisatorische Maßnahmen	9
5.5 Fristen für die Löschung der Daten	10
6. Gesundheitsdaten.....	10
6.1 Grundsätze des Umgangs mit Gesundheitsdaten im Prüfungsamt	10
6.2 Zweck der Verarbeitung von Gesundheitsdaten.....	11
6.3 Sondermaßnahmen und -löschungsfristen	12
7. Verpflichtung auf das Datengeheimnis	12
8. Betroffenenrechte	14
8.1 Auskunftsrecht.....	14
8.2 Recht auf Berichtigung	14
8.3 Recht auf Löschung.....	14
8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.....	15
8.5 Mitteilungspflicht über Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung	15
8.6 Recht auf Datenübertragbarkeit	15
8.7 Widerspruchsrecht	16
8.8 Automatisierte Einzelfallentscheidung.....	16
8.9 Geltendmachung der Rechte.....	16
9. Datenschutzpannen und Meldung von Datenschutzverletzungen	17
10. Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

1. Ziele und Geltungsbereich des Datenschutzkonzeptes

Das Datenschutzkonzept des Prüfungsamtes soll datenschutzrechtliche Grundsätze und deren Umsetzung darstellen und dementsprechend für Transparenz sorgen. Es dokumentiert und legt fest, welche Anforderungen des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Prüfungsverfahren einzuhalten und umzusetzen sind.

Dieses Datenschutzkonzept regelt die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten und die entsprechenden Verantwortlichkeiten des Prüfungsamtes der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes sind zur Einhaltung dieses Konzeptes verpflichtet. Adressaten dieses Konzeptes sind in erster Linie die Studierenden der Studiengänge Master of Public Administration und Verwaltungsmanagement an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Das Konzept soll zudem der in Artikel 5 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) normierten Rechenschaftspflicht und der in Artikel 12 DS-GVO geforderten Transparenz gerecht werden sowie den in Erwägungsgrund Nr. 82 zu Artikel 30 DS-GVO geforderten Nachweis der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung gewährleisten.

2. Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil im Jahr 1983 den Grundrechtscharakter des Datenschutzes entwickelt. Das oberste deutsche Gericht führte hierzu in seiner Begründung aus:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“ (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)

Seither wurde der Datenschutz als Schutz der Persönlichkeitsrechte weiterentwickelt und mit der Verabschiedung der EU-Datenschutz-Grundverordnung durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament im Frühjahr 2016 ein weiterer Meilenstein erreicht.

In dem Erwägungsgrund Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) heißt es:

„Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.“

Die Datenschutz-Grundverordnung schreibt im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter. Die Grundsätze des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ der „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“, der „Zweckbindung“ und der „Transparenz“ prägen auch die DS-GVO.

Artikel 5 DS-GVO definiert die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, in dem Erwägungsgrund Nr. 39 heißt es unter anderem hierzu:

„Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgen. Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

3. Bedeutung und Grundsätze des Datenschutzes für das Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung verarbeitet im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungen personenbezogene Daten der Studierenden des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung und des Studiengangs Master of Public Administration.

Verarbeitung im Sinne dieses Konzeptes bedeutet gemäß Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung mit der Ausbildung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gemäß § 1 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) übertragen worden ist. Darüber hinaus ist das Prüfungsamt gemäß § 10 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (GntDAIVVDV) mit der Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang Verwaltungsmanagement und gemäß § 10 der Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (MPAHSBundV) mit der Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang Master of Public Administration betraut worden.

Das Prüfungsamt ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten, einzuhalten und umzusetzen. Daher legt es ein besonderes Bewusstsein auf die Achtung der Persönlichkeitsrechte und damit auf den Schutz personenbezogener Daten aller im Prüfungsverfahren beteiligten Personen.

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Verantwortlicher

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Präsident Dr. Benjamin Limbach
Willy-Brandt-Straße 1
50321 Brühl
Telefon: 02 28 99 - 6 29 - 0
Telefax: 02 28 99 - 6 29 - 51 00
E-Mail: postzb@hsbund.de
De-Mail: poststelle@hsbund.de-mail.de
Internet: www.hsbund.de

4.2 Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Willy-Brandt-Straße 1
50321 Brühl
Telefon: 02 28 99 - 6 29 - 80 30
E-Mail: bdsb@hsbund.de

4.3 Verantwortliche Organisationseinheit

Das Prüfungsamt ist Teil des Referates H - Hochschulentwicklung der Zentralen Hochschulverwaltung.

Referat H - Hochschulentwicklung
Leitung: Dr. Anne Gestefeld-Lettenmayer
Willy-Brandt-Straße 1
50321 Brühl
Zimmer 2.11
Telefon: 02 28 99 - 6 29 - 70 16
E-Mail: Referat.H@hsbund.de

Prüfungsamt
Steve Winter
Zimmer 2.55
Telefon: 02 28 99 - 6 29 - 6190

Daniel Kortum
Zimmer 2.51
Telefon: 02 28 99 - 6 29 – 7017

E-Mail: pruefungsamt@hsbund.de

5. Verarbeitung personenbezogener Daten im Prüfungsverfahren

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen werden im Prüfungsamt personenbezogene Daten der Studierenden der Studiengänge Verwaltungsmanagement am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung und Master of Public Administration verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden dem Prüfungsamt mit Studienbeginn vom Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung und von der Abteilung Master of Public Administration zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus übermittelt das Prüfungsamt für das Grundstudium nach Abschluss der Zwischenprüfung im Studiengang Verwaltungsmanagement die Prüfungsergebnisse des Grundstudiums an das Prüfungsamt.

Ohne Bereitstellung und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden wäre eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und damit die Verleihung eines akademischen Grades an Studierende nicht möglich.

Die Verarbeitung erfolgt mit Unterstützung der Microsoft Office Software sowie dem Einsatz der Campus Management Software ANTRAGO campus. Automatisierte Entscheidungsfindungen finden nicht statt.

5.1 Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet

- Vorbereitung und Durchführung der Prüfung
- Erhebung der Prüfungsleistungen
- Auswertung einzelner Prüfungsleistungen

- Auswertung und Festsetzung der Abschlussnote
- Erstellung von Urkunden, Bescheiden und Ergebnisübersichten
- Verarbeitung im Rahmen von Widerspruchsverfahren
- Verarbeitung im Rahmen von Täuschungs-, Ordnungs- und Nachteilsausgleichsverfahren sowie im Rahmen prüfungsrechtlicher Anträge

5.2 Kategorien personenbezogener Daten Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c DS-GVO)

Das Prüfungsamt verarbeitet personenbezogene Daten nachfolgend aufgeführter Personengruppen in den verschiedenen Datenkategorien:

- Studierende der Studiengänge Master of Public Administration und Verwaltungsmanagement
 - Adressdaten
 - Geburtsdaten
 - Prüfungsleistungen
 - prüfungsverfahrensrelevante Daten
 - Gesundheitsdaten aus ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Gewährung von Nachteilsausgleichen oder Rücktritten als besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO (Nr. 6 dieses Konzeptes)
- Prüferinnen und Prüfer in den Studiengängen Master of Public Administration und Verwaltungsmanagement
 - Adressdaten
 - Bankdaten

5.3 Kategorien von Empfängern gemäß Artikel 5 Abs. 1 S. 2 lit. d

Intern zugriffsberechtigt auf die personenbezogenen Daten der Studierenden in den Studiengängen Verwaltungsmanagement (VM) und Master of Public Administration (MPA) sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zu bestimmten Zwecken an nachfolgend aufgeführte Empfänger zur Verfügung gestellt:

- vom Prüfungsamt bestellte Prüferinnen und Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistungen
- mit Aufsichtsführung betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule außerhalb des Prüfungsamtes
- DocuCenter im Wissenschaftlichen Dienst der Zentralen Hochschulverwaltung zur Erstellung der Urkunden
- Schwerbehindertenvertretung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Rahmen der Gewährung von Nachteilsausgleichen
- ggf. Entsende- /Einstellungsbehörden (nach Zustimmung der Studierenden) im Rahmen des jeweiligen Aufstiegsverfahrens oder im Rahmen der Einstellung nach Studienabschluss
- Referat Z 1 - Personalmanagement, Justitiariat der Zentralen Hochschulverwaltung zur Personalsachbearbeitung für die Studierenden des Studiengangs Verwaltungsmanagement sowie im Rahmen etwaiger Widerspruchsverfahren
- Studiengangsleitung des Studiengangs MPA der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (ausschließlich Studierendendaten MPA) zur Steuerung des Studiengangs MPA
- Fachbereichsleitung des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (ausschließlich Studierendendaten VM) zur Steuerung des Studiengangs VM und im Rahmen der Vorgesetzteneigenschaft für die Studierenden
- Örtlicher Personalrat der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (ausschließlich Studierendendaten VM) im Zusammenhang mit personalrechtlichen Entscheidungen
- Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (ausschließlich Studierendendaten VM) im Zusammenhang mit personalrechtlichen Entscheidungen
- Referate Z I 2 und D 2 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen der Fachaufsicht über die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

5.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die technischen Grundsätze zur Datenverarbeitung, Datenhaltung und –sicherung sind in dem IT-Sicherheitskonzept der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung festgelegt. Dieses Sicherheitskonzept ist an den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der

Informationstechnik ausgerichtet. Für das Prüfungsamt ist eine eigene Sicherheitsgruppe eingerichtet.

Darüber hinaus sind die Räume des Prüfungsamtes mit einer Sonderschließung versehen, sodass ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes Zutritt zu den Räumen und damit zu den Daten haben. Die vom Prüfungsamt verarbeiteten Daten werden darüber hinaus nicht der allgemeinen Registratur der Hochschule des Bundes zugeführt, sondern werden in einem separaten Archiv archiviert. Dieses Archiv ist ebenfalls mit einer Sonderschließung versehen. Zusätzlich verfügt das Prüfungsamt über ein Zwischenarchiv zur Vorhaltung der Prüfungsleistungen. Auch dieses Zwischenarchiv ist mit einer Sonderschließung ausgestattet.

Prüfungsleistungen werden anonymisiert angefertigt. Die Anonymisierung wird zum einem der im Prüfungsverfahren zu gewährleistenden Chancengleichheit gerecht, dient zum anderen jedoch auch der Pseudonymisierung der jeweiligen Prüfungsleistung.

5.5 Fristen für die Löschung der Daten

Die im Rahmen der Durchführung von Prüfungen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden durch das Prüfungsamt nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums gelöscht. Diese Lösungsfristen folgen aus den jeweiligen Prüfungsordnungen (vgl. § 22 Abs. 1 GntDAIVVDV oder § 21 Abs. 1 MPAHSBundV).

6. Gesundheitsdaten

6.1 Grundsätze des Umgangs mit Gesundheitsdaten im Prüfungsamt

Zum Nachweis einer prüfungsrechtlich relevanten, gesundheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit oder einer prüfungsrechtlich relevanten, gesundheitsbedingten Beeinträchtigung im Rahmen des Antrags auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden Gesundheitsdaten von Studierenden durch das Prüfungsamt verarbeitet.

Gesundheitsdaten sind gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten besonderer Kategorie, deren Verarbeitung nur eingeschränkt zulässig ist. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO gilt das Verarbeitungsverbot nicht, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den

Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Prüfungsverfahren wird zum einen mit der Ausgestaltung des Zugangs zum Beruf und die Gewährleistung der Chancengleichheit unter Heranziehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte begründet. Zum anderen stützt Prüfungsamt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auf den Erwägungsgrund Nr. 52 S. 3 zu Art. 9 DS-GVO. Hiernach sollte die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten zudem ausnahmsweise erlaubt sein, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche, sei es in einem Gerichtsverfahren oder in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren, geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen. Der rechtliche Anspruch in diesem Verwaltungsverfahren ist der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von der Prüfung, der gemäß § 17 Abs. 2, S. 4 GntDAIVVDV oder § 16 Abs. 2, S. 3 MPAHS-BundV durch Prüfungsamt, bedingt durch die Mitwirkung des Prüflings, genehmigt werden muss. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt ebenfalls einen Antrag bedingt durch die Mitwirkung des Prüflings, der durch Prüfungsamt genehmigt werden muss, voraus.

6.2 Zweck der Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Zum Nachweis einer prüfungsrechtlich relevanten, gesundheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, über deren tatsächliches Vorliegen ausschließlich das Prüfungsamt zu entscheiden hat, ist die Einreichung des „Formulars zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ erforderlich. Dem Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Formular und Gutachten müssen konkrete Befundtatsachen benennen, anhand derer die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Leistungsvermögen des Prüflings in einer konkreten Prüfung für das Prüfungsamt ohne weiteres nachzuvollziehen sind. Die Angabe der Diagnose ist hierfür nicht erforderlich.

Die personenbezogenen Gesundheitsdaten werden zum Zweck der Prüfung der Rechtsfrage, ob im Zusammenhang mit dem Nichterscheinen zu einer Prüfung, dem Abbruch einer Prüfung, dem Rücktritt von einer Prüfung, einer nicht fristgerechten Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung oder einem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit eine prüfungsrechtlich relevante, gesundheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat oder ein entsprechender Nachteilsausgleich gewährt werden kann, erhoben, verarbeitet und gespeichert.

6.3 Sondermaßnahmen und -löschungsfristen

Die Einreichung des „Formulars zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ und Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sollen regelmäßig in Papierform erfolgen. Eine elektronische Einreichung ist möglich. In diesem Fall sind die entsprechenden E-Mails nach dem Druckvorgang zu löschen. Eine elektronische Speicherung des Formulars ist nicht zulässig.

Es werden im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung keine Vervielfältigungen des Formulars oder des Antrags angefertigt; sie werden im weiteren Verfahrensablauf nicht in digitaler Form gespeichert, verarbeitet oder verbreitet. Erkenntnisse aus diesen Formularen werden darüber hinaus nicht an Dritte außerhalb des Prüfungsverfahrens Beteiligte weitergeben. Formulare und Anträge werden weiterhin in einer Sonderakte getrennt von den jeweiligen Prüfungsakten geführt.

Mit Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung über den jeweiligen Antrag wird das Originalformular vernichtet. Bestandteil der Prüfungsakte wird dann ausschließlich die Entscheidung über den jeweiligen Antrag (Bescheid des Prüfungsamtes), die keinen Rückschluss auf konkrete Inhalte des entsprechenden Formulars zulässt. Zugriff auf sämtliche Prüfungsakten erhalten ausschließlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

Im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist es nach schriftlich erklärter Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers zulässig, die entsprechenden Formulare für etwaige Folgeanträge bis zum Ablauf des Studiums im Prüfungsamt (in Papierform) vorzuhalten. Nach Beendigung des Studiums sind diese Formulare ebenfalls ohne Einhaltung von Fristen zu löschen.

7. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Für einen erfolgreichen Datenschutz im Prüfungsamt ist eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die damit verbunden feste Verankerung des Datenschutzes im täglichen Alltag und im Bewusstsein unabdingbar.

Als eine Maßnahme werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes bei Aufnahme der Tätigkeit mit nachfolgender Verpflichtung auf das Datengeheimnis hingewiesen und gleichzeitig zur Einhaltung dieses Datenschutzkonzeptes verpflichtet.

„Frau/Herr

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Artikel 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;*
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;*
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);*
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;*
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;*
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);*

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten und dem Datenschutzkonzept des Prüfungsamtes gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie dienstliche Dokumentationen und Handbücher.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können im Rahmen der dienstrechtlichen Regelungen geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige die Kenntnisnahme dieser Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.“

8. Betroffenenrechte

Die Studierenden haben folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

8.1 Auskunftsrecht

Gemäß Art. 15 DS-GVO haben Studierende das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Nach Art. 15 Abs. 3 iVm. Art. 12 Abs. 2 DS-GVO stellt das Prüfungsamt auf Antrag der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, innerhalb eines Monats zur Verfügung. Der Antrag auf Auskunft ist beim Prüfungsamt zu stellen.

8.2 Recht auf Berichtigung

Gemäß Art. 16 DS-GVO haben Studierende das Recht, vom Prüfungsamt unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten oder - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten muss unverzüglich erfolgen.

8.3 Recht auf Löschung

Gemäß Art. 17 DS-GVO haben Studierende das Recht, vom Prüfungsamt zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DS-GVO haben Studierende das Recht, vom Prüfungsamt die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung nach einer der oben aufgeführten Voraussetzungen eingeschränkt, so dürfen diese Daten gemäß Art. 18 Abs. 2 DS-GVO, abgesehen von ihrer Speicherung, u. a. nur mit Einwilligung der Studierenden vom Prüfungsamt verarbeitet werden.

8.5 Mitteilungspflicht über Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 19 DS-GVO teilt das Prüfungsamt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Das Prüfungsamt unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

8.6 Recht auf Datenübertragbarkeit

Gemäß Art. 20 DS-GVO haben Studierende das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Prüfungsamt bereitgestellt haben, in einem

strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

8.7 Widerspruchsrecht

Art. 21 DS-GVO räumt Studierenden das Recht ein, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht besteht jedoch nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der oder des Studierenden überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

8.8 Automatisierte Einzelfallentscheidung

Gemäß Art. 22 DS-GVO haben Studierende das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise beeinträchtigt. Das Recht besteht nicht, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der Studierenden vorliegt oder die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, oder wenn sie nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates zulässig ist und diese Rechtsvorschrift angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Betroffenenrechte enthalten.

8.9 Geltendmachung der Rechte

Die vorgenannten Rechte können unter den unter Ziffer 4 genannten Erreichbarkeiten schriftlich geltend gemacht werden.

Den Betroffenen steht darüber hinaus gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Aufsichtsbehörde:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153

53117 Bonn

Telefon: 02 28 - 99 77 99 - 0

Fax: 02 28 - 99 77 99 - 55 50

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

9. Datenschutzpannen und Meldung von Datenschutzverletzungen

Datenschutzvorfälle oder Datenschutzpannen lassen sich trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung dieser nicht gänzlich verhindern. Im Falle eines Datenschutzvorfalls oder einer Datenschutzpanne werden im Prüfungsamt folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Ursachen des Vorfalls werden ermittelt und schnellstmöglich beseitigt.
- Die negativen Folgen des Vorfalls werden eingedämmt und auf ein möglichst geringes Maß begrenzt.
- Betroffene Personen werden ggf. informiert.
- Risiken werden neu bewertet.

Im Falle des Verdachts einer Datenschutzverletzung muss dieser Verdacht oder die Verletzung an eine der unter Ziffer 4 genannten Verantwortlichkeiten gemeldet werden.

Diese melden die Datenschutzverletzung gemäß § 33 DS-GVO unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche gemäß Art. 34 DS-GVO die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

10. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Das Datenschutzkonzept des Prüfungsamtes tritt mit Unterzeichnung durch den Präsidenten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nach erfolgter Beteiligung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Kraft.

Es ist auf der Internetseite des Prüfungsamtes zu veröffentlichen und wird bei Bedarf den Betroffenen und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.

Änderungshistorie

Version	Veröffentlichung	Autor(in)	Änderung(en)
0.4	-	Winter	Erstentwurf
1.0	8. Februar 2019	Winter	Erstversion
2.0	20. Juli 2020	Winter	Aktualisierung 4.1, 4.3, 8.9 Aufnahme 6.